

S. 199 / Nr. 34 Bundesrechtliche Abgaben (d)

BGE 68 I 199

34. Auszug aus dem Urteil vom 18. Dezember 1942 i. S. Spinnerei Oberumen A.-G. gegen eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Regeste:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben für alle bundesrechtlichen Abgaben, soweit nicht für eine einzelne Abgabe oder für bestimmte Fragen besondere Instanzen eingesetzt sind, deren spezielle Zuständigkeit der nach allgemeiner Ordnung für bundesrechtliche Abgaben vorgesehenen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeht.

2. Beschwerden über Entscheidungen betreffend die in der Verfügung No 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Oktober 1941 den Spinnereien auferlegte Abgabe auf Baumwollgarnen fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Verwaltungsgerichtshof.

1. Le recours de droit administratif est ouvert contre les décisions relatives à toute espèce de contribution de droit fédéral pour autant que la loi n'institue pas, pour connaître des litiges touchant telle contribution ou certaines questions déterminées, des autorités spéciales dont la compétence particulière déroge au système général de la juridiction administrative en matière de contributions de droit fédéral.

2. Les recours contre les décisions relatives à la taxe sur les filés de coton imposée aux filatures (Ordonnance no 31, prise par le Département de l'économie publique le 10 octobre 1941) ressortissent au Tribunal fédéral constitué en cour de droit administratif.

1. Il ricorso di diritto amministrativo è ammissibile contro le decisioni concernenti ogni sorta di contribuzioni del diritto federale in quanto la legge non preveda, per conoscere delle contestazioni relative a singole contribuzioni o a certe questioni speciali, autorità, la cui competenza particolare deroghi al sistema generale della giurisdizione amministrativa in materia di contribuzioni di diritto federale.

2. I ricorsi contro le decisioni concernenti la tassa sui filati di cotone, imposta alle filande in virtù dell'art. 2 dell'Ordinanza no 31 emanata dal Dipartimento federale dell'economia pubblica il 10 ottobre 1941, sono di competenza del Tribunale federale.

Seite: 200

A. Die Verfügung Nr. 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Abgabe von Baumwollgarnen), vom 10. Oktober 1941 (Ges. S. S. 1137) unterwirft die Verkaufspreise für Baumwollgarne, Baumwollmischgarne und Zellwollgarne in Nr. 50 englisch und feiner, sowie die daraus hergestellten Zwirne und Gewebe der Genehmigung der eidg. Preiskontrollstelle, gleichgültig ob die Ware für das Inland oder das Ausland bestimmt ist (Art. 1). Sodann bestimmt Art. 2:

«Die Spinnereien haben vom 13. Oktober an für sämtliche Lieferungen von Garn der in Art. 1 genannten Art an die beim Schweizerischen Textilsyndikat zu schaffende Preisausgleichskasse einen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages, seine Fälligkeit und das Veranlagungsverfahren werden durch die eidgenössische Preiskontrollstelle im Einvernehmen mit dem Kriegs- Industrie- und Arbeitsamt festgesetzt. Diese Stellen sind ferner ermächtigt, für Lieferungen, die auf Grund von Verträgen erfolgen, die vor dem 13. Oktober 1941 abgeschlossen wurden, besondere Übergangsmassnahmen zu treffen.

Für bestimmte Verwendungszwecke kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Abgabepflicht besteht auch für Garne, die von der gleichen Unternehmung gesponnen und weiter verarbeitet und in verarbeiteter Form abgeliefert werden.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.»

In einem gemeinsamen Kreisschreiben der eidg. Preiskontrollstelle und des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes an die Spinnermitglieder des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins vom 18. November 1941 betreffend die Abgabepflicht der Spinnereien (3. Kreisschreiben) wurde die Abgabe an die Preisausgleichskasse für Garne der Nr. 50 bis 60 englisch auf Fr. 1.80 per kg und für Garne über Nr. 60 englisch auf Fr. 2.60 per kg festgesetzt (Ziff. 1). Sodann enthält das Kreisschreiben als Ziffer 2 auch eine «Abgabe-Regelung betreffend Garnlieferungen zu Lasten älterer Kontrakte».

B. Die Rekurrentin hatte am 10. Juni, 2. und 18. August 1941 mit einem schweizerischen Exporteur

Seite: 201

Lieferungsverträge über Baumwollgarne für den Export abgeschlossen, wobei Preise vereinbart worden waren, die den Inlandhöchstpreis für Baumwollgarne überstiegen. Exportgeschäfte unterlagen damals keiner Preisbeschränkung. Am 30. Oktober bewilligte die eidg. Preiskontrollstelle der Rekurrentin die Lieferung von 5500 kg. Sie bemerkte dazu, dass das Geschäft der Abgabe auf Baumwollgarnen gemäss Verfügung Nr. 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. Oktober 1941 unterliege.

Die Rekurrentin beschwerte sich beim eidg. Volkswirtschaftsdepartement und beantragte, die Baumwollgarnlieferungen auf Grund der Verträge vom 21. Juli (?), bezw. 2. und 18. August 1941 von der Abgabepflicht an die Preisausgleichskasse des Schweiz. Textil-Syndikats zu befreien.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das Begehren mit Entscheid vom 3. Juli 1942 abgewiesen. Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegengenommen

in Erwägung:

Die Abgabe auf Baumwollgarnen, die in der Verfügung Nr. 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes den Spinnereien auferlegt wird, hat den Charakter eines Beitrages an die Kosten einer öffentlichen Einrichtung, der durch Verfügung Nr. 14 der nämlichen Amtsstelle errichteten «Preisausgleichskasse für die Baumwollindustrie». Sie ist eine den am Baumwollhandel, direkt und indirekt beteiligten und damit interessierten Unternehmungen überbundene Vorzugslast und demnach eine Abgabe im Rechtssinne (vgl. hierüber BGE 67 I S. 309 und Zitate; BLUMENSTEIN: Steuerrecht S. 6). Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, in welchem eine Abgabepflicht der Rekurrentin für bestimmte Geschäfte ausgesprochen wird, wogegen die Rekurrentin Anspruch auf Abgabefreiheit erhebt.

Beschwerden über Entscheidungen betreffend Pflicht

Seite: 202

und Freiheit bei bundesrechtlichen Abgaben fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als Verwaltungsgerichtshof (Art. 4, lit. a und Art. 5, Abs. 1 VDG), auch soweit es sich um Abgaben handelt, die in Art. 5, Abs. 2 VDG nicht besonders erwähnt sind. Denn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben für alle bundesrechtlichen Abgaben. Ausnahmen bestehen nur, wo für einzelne Abgaben oder für bestimmte Fragen besondere Instanzen eingesetzt sind, deren spezielle Zuständigkeit der nach allgemeiner Ordnung für bundesrechtliche Abgaben generell vorgesehenen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeht (vgl. Art. 7, lit. b und c und Art. 32 VDG). Sie gilt in diesem Rahmen auch für bundesrechtliche Beiträge und Vorzugslasten. So hat das Bundesgericht seine Zuständigkeit bei einer Beschwerde betreffend eine andere bundesrechtliche Vorzugslast, den Beitrag an eine Lohnausgleichskasse, nur deshalb abgelehnt, weil für solche Beschwerden eine besondere Instanz, ein Spezialverwaltungsgericht vorgesehen ist (Urteil vom 28. November 1941, i. S. Gesellschaft für Transportwerte, nicht publiziert). Nicht zum Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtes gehören sodann Beschwerden im Gebiete eidgenössischer Abgaben, die nicht Abgabepflicht und Abgabeberechnung betreffen, sondern Fragen administrativen Ermessens, wie Zahlungserleichterung, Stundung und Erlass. Abgesehen von diesen Ausnahmen aber, unterliegen alle Entscheide über eidgenössische Abgaben der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Für die Abgabe auf Baumwollgarnen ist kein Spezialverwaltungsgericht eingesetzt. Die Beschwerde fällt daher, gemäss der allgemeinen Zuständigkeitsnorm in Art. 4, lit. a und Art. 5, Abs. 1 VDG, in den Geschäftskreis des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht